

## Vereinsstatuten

---

### I. Name und Sitz des Vereins

Name **Artikel 1**  
Unter dem Namen „Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn“ (VLS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Sitz **Artikel 2**  
Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder der Aktuarin.

### II. Zweck des Vereins

Zweck **Artikel. 3**  
Der Verein bezweckt

- die Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder
- die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten und Sprachheilinstitutionen
- die Förderung der Fortbildung
- die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Pflege kollegialer Beziehungen
- die Wahrung der Rechte der Menschen mit Sprachbeeinträchtigungen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der VLS Organisationen entsprechender Zielsetzung beitreten.

Der Verein ist Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverbandes (DLV) sowie des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO).

Ein allfälliger Austritt muss von drei Vierteln aller anwesenden aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### III. Mitgliedschaft

**Artikel 4**  
Der VLS kennt zwei verschiedene Formen der Mitgliedschaft:

## Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn

Aktive Mitglieder	Als aktive Mitglieder können im Kanton Solothurn berufstätige, diplomierte Logopädinnen und Logopäden dem VLS beitreten, welche ein anerkanntes und der Rahmenordnung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK entsprechendes Diplom besitzen.
Passive Mitglieder	Passive Mitglieder sind Logopädinnen und Logopäden, die ausserhalb des Kantons Solothurn tätig sind, die nicht im Beruf stehen oder Personen aus Fachbereichen, die der Logopädie nahestehen.
Aufnahme	<p><b>Artikel 5</b></p> <p>Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen, wenn ein gültiges Diplom und eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegen. Auf Ersuchen des Mitgliedes kann die passive Mitgliedschaft in eine aktive umgewandelt werden und umgekehrt. Mit der Aufnahme in den VLS als Aktivmitglied ist automatisch die Mitgliedschaft in DLV und LSO verbunden. In Ausnahmefällen ist eine Mitgliedschaft beim VLS ohne Mitgliedschaft beim LSO möglich. Dies kann von Logopädinnen aus dem Frühbereich und dem klinischen Bereich beantragt werden.</p>
Austritt	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand und dem LSO bis am 30. Juni schriftlich mitzuteilen.</p>
Ausschluss	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72, ZGB).</p>
<b>IV. Organisation</b>	
Organe	<p>Die Organe des VLS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Generalversammlung</li> <li>- die Vereinsversammlung</li> <li>- die Geschäftsleitung</li> <li>- die Regionalgruppenleiterinnenkonferenz</li> <li>- die Regionalgruppen</li> </ul>
Generalversammlung	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie kann auch digital durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch ausserordentlicherweise einberufen werden.</p>
Einberufung	Ort, Datum und Zeit sind sechs Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Dies kann auch in digitaler Form geschehen. Anträge an die GV sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Geschäftsleitung einzureichen.

Kompetenzen	<p>Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li><li>- Genehmigung der Jahresberichte der Regionalgruppen und deren Jahresprogramme für das folgende Jahr</li><li>- Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrags</li><li>- Wahl der Geschäftsleitung (Präsidentin, Aktuarin, Beisitzerin)</li><li>- Wahl der Kassierin und zweier Rechnungsrevisorinnen</li><li>- Wahl der Delegierten in den DLV, LSO, und in andere Vereinigungen</li><li>- Entscheid über Zugehörigkeit zu andern Organisationen</li><li>- Genehmigung von Statutenänderungen</li><li>- Auflösung des Vereins.</li></ul>
Amts-dauer	<p><b>Artikel 9</b> Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p>
Vereins- versamml- ung	<p><b>Artikel 10</b> Geschäftsleitung und Regionalgruppenleiterinnen können von sich aus oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt, weitere Versammlungen einberufen, die sich mit allen Geschäften befassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.</p>
Geschäftsleitung	<p><b>Artikel 11</b> Präsidentin, Aktuarin und Beisitzerin bilden die Geschäftsleitung und vertreten den VLS nach aussen. Präsidentin und Aktuarin führen zusammen mit der Kassierin je einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Präsidium und Beisitz können als Co-Präsidium geführt werden. Die Geschäftsleitung koordiniert die Geschäfte der Regionalgruppen und behält die Übersicht über deren Arbeit. Sie beobachtet die politische Szene und nimmt bei Handlungsbedarf Kontakt auf mit der entsprechenden Gruppenleiterin. Insbesondere begleitet und unterstützt sie die für diesen Bereich zuständige Regionalgruppe im Kontakt mit dem Volksschulamt.</p> <p>Der Geschäftsleitung obliegen ausserdem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Führen und Aktualisieren der Mitgliederliste (zusammen mit dem DLV und LSO)</li><li>- Einberufen und Durchführen der Gruppenleiterinnenkonferenz</li><li>- Einberufen, Planen und Durchführen der Generalversammlung</li><li>- Zu Hd. der GV: Nomination der Funktionsträgerinnen bei anstehenden Wahlen</li></ul> <p>Die Geschäftsleitung ist für alle Bereiche zuständig, für die in den Statuten des VLS nicht andere Kompetenzen festgelegt sind.</p>

**Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn**

Regionalgruppenleiterinnenkonferenz	<b>Artikel 12</b> Die Regionalgruppenleiterinnenkonferenz findet jährlich mindestens zweimal statt. Die Gruppenleiterinnen informieren über die Arbeit in ihren Gruppen, diskutieren gemeinsam über aktuelle Fragen und einigen sich über die Verteilung zukünftiger Geschäfte.
Regionalgruppen	<b>Artikel 13</b> Aus Gründen der Solidarität gehören alle aktiven Vereinsmitglieder einer Regionalgruppe an. Jede Gruppe bestimmt eine Leiterin und eine Stellvertreterin und setzt die Geschäftsleitung und die übrigen Gruppen davon in Kenntnis. Die Gruppen wählen in Absprache mit der Geschäftsleitung anstehende Vereinsgeschäfte zur selbständigen Bearbeitung aus und übernehmen dafür dem Verein gegenüber die Verantwortung.  Der Regionalgruppenleiterin obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entgegennehmen und Weiterleiten der Informationen der andern Regionalgruppen und der Geschäftsleitung an die eigene Gruppe.</li><li>- Teilnahme der Gruppenleiterinnen an den Regionalgruppenleiterinnenkonferenzen, Berichterstattung der Aktivitäten in der jeweiligen Regionalgruppe.</li><li>- Ende des Schuljahrs: Erstellen eines kurzen Berichtes über die vergangenen und zukünftigen Regionalgruppenaktivitäten. Dieser Bericht wird vom Aktuarat an alle Mitglieder verschickt.</li></ul>
Stimmrecht	<b>Artikel 14</b> Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktive Mitglieder gemäss Art. 4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr aller anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.  Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder die Tagespräsidentin den Stichentscheid.  Die schriftliche Zustimmung (kann auch in digitaler Form erfolgen) der teilnehmenden Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
Delegierte	<b>Artikel 15</b> Die Delegierten vertreten die Interessen des VLS an Versammlungen anderer Organisationen entsprechend deren Statuten.
Rechnungsrevision	<b>Artikel 16</b> Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

**V. Finanzen**

Jahresbeiträge	<b>Artikel 17</b> Zur Deckung der laufenden Ausgaben bezieht der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
Aktive Mitglieder	Zusätzlich zu diesem Jahresbeitrag bezahlen die aktiven Mitglieder die Verbandsbeiträge für den DLV (inkl. K/SBL) und den LSO (inkl. L/CH). Ausnahmeregelung für Logopädinnen aus dem Frühbereich und dem klinischen Bereich, siehe Artikel 5.
Passive Mitglieder	Passive Mitglieder bezahlen einen Drittel des kantonalen VLS-Jahresbeitrages.
Spesen	Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Websitebetreuerin und die Kassierin erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.
Sitzungsgeld	Delegierte und Regionalgruppenleiterinnen erhalten eine Spesenentschädigung. Die Regionalgruppenleiterinnen erhalten für die Teilnahme an der Gruppenleiterinnenkonferenz ein Sitzungsgeld, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.
Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**VI. Schlussbestimmungen**

	<b>Artikel 18</b>
Vereinsjahr	Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August.
Datenschutz	Die Datenschutzerklärung ist auf der VLS-Webseite unter Impressum einsehbar. Den Mitgliedern werden die Mitgliederdaten in Form der Adressliste inklusive Arbeitsorten weitergegeben.
ZGB	Für die vereinsrechtlichen Fragen, die nicht in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
Auflösung	Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen wird einer von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

VLS

## Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom **18. September 2024** genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. September 2018.

Die Co-Präsidentinnen des VLS:



Julienne Pavlesic



Nathalie Favre

Die Aktuarin des VLS:



Corinne Keller

Zur Vermeidung sprachlicher Schwerfälligkeit und aufgrund der Tatsache, dass in unserem Verein die Logopädin**nen** bei weitem überwiegen, wurde im vorliegenden Text bis auf zwei Ausnahmen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Logopäd**en** miteingeschlossen.